

K U R Z P R O T O K O L L

der 49. Sitzung des Innenausschusses
am Donnerstag, dem 3. April 2014, 9:02 Uhr,
Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitz: Abg. Marc Reinhardt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum

Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Landesverwaltungsverfahrensgesetzes**
- Drucksache 6/2578 -

Innenausschuss

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Landesverwaltungsverfahrensgesetzes**

- Drucksache 6/2578 -

Innenausschuss

Vors. **Marc Reinhardt**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich begrüße vor allem all unsere Gäste zu unserer 49. Sitzung des Innenausschusses hier im Plenarsaal und danke besonders Ihnen, den Anzuhörenden, dass Sie es möglich gemacht haben uns heute für Fragen zur Verfügung zu stehen. Ebenso herzliches Willkommen an die Kolleginnen und Kollegen aus dem Landtag. Herr Ringguth, Bitte schön.

Abg. **Wolf-Dieter Ringguth**: Herr Vorsitzender, nur eine Bitte in Richtung verfahrensmäßigem Ablauf. Da wir unter Umständen ja relativ schnell uns abschließend mit dem Gesetzentwurf auseinandersetzen müssen, wäre es glaube ich hilfreich, wenn wir ein Wortprotokoll jetzt für die Anhörung hätten. Also beantrage ich hiermit ein Wortprotokoll.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Herr Ringguth. Dann ist das so beschlossen und wir werden das so durchführen. Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir führen, wie alle wissen, heute eine Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes auf Drucksache 6/2578 durch. Bevor wir mit der Anhörung beginnen, möchte ich noch darauf hinweisen, dass dies eine öffentliche Anhörung ist. Damit sind auch Bild- und Tonaufnahmen zugelassen. Es ist jedoch den Zuschauern nicht gestattet, Beifall oder Missfallen zu äußern. Ich bitte darum, sich entsprechend zu verhalten. Nun zum Ablauf der Sitzung: Zu Beginn erhält jeder der Anzuhörenden zunächst die Gelegenheit zu einem kurzen Eingangsreferat, sofern das gewünscht wird. Bitte bedenken Sie aber, dass uns Ihre schriftlichen Stellungnahmen vorliegen. Sie können natürlich gerne weiterführende Ausführungen machen. Anschließend werde ich die Fragerunde für die Abgeordneten eröffnen. Dann ist Zeit im Gespräch mit den Abgeordneten noch Einzelheiten und konkrete Fragen zu klären. Letzte Bitte von mir: Bitte immer das Mikrofon, sowohl beim Referat als auch bei der

Fragerunde, einzuschalten, weil das für die Protokollierung heute wichtig ist. Dann würde ich sagen, beginnen Sie. Ich werde hier so nach meiner Liste fortfahren und dort hätte ich denn als ersten Anzuhörenden den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Klaus-Michael Glaser. Bitte schön Herr Glaser, Sie erhalten das Wort.

Herr **Klaus-Michael Glaser** (Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern): Dankeschön Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren Abgeordnete ich bedanke mich für die Einladung. Das Thema ist relativ schnell zu umfassen würde ich mal sagen. Es handelt sich ja nicht um ein ganzes neues Gesetz, sondern um nur einige Paragraphen. Wir halten es für sinnvoll, dass der Gesetzentwurf jetzt vorliegt. Insbesondere halten wir es für sinnvoll, dass grundsätzlich Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam mit den anderen Bundesländern sich am Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes orientiert und da parallel vorgeht. Wir stimmen insbesondere der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Vereinheitlichung vom Planfeststellungsverfahren zu. Unsere Anmerkungen beziehen sich auf die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung. Noch unabhängig von meiner schriftlichen Stellungnahme, wir sind zurzeit in einer Arbeitsgruppe die vom Zweckverband Elektronische Verwaltung geleitet wird. Dabei ist zu überlegen wie dieses Bundesgesetz bei uns im Lande durchgesetzt wird und ob nicht vielleicht noch ein Landesgesetz notwendig ist. Insoweit ist hier nur ein kleiner Teil des Gesetzes umgesetzt. Sie haben auch bemerkt, dass die Kommunen immer nur so am Rande erwähnt werden. Selbstverständlich hat der Gesetzgeber Respekt vor dem Konnexitätsprinzip. Das finden wir sehr gut. Gleichwohl haben wir angeregt im Verfahren zum Referentenentwurf, dass die Kommunen auch im 3b reinkommen und das man sie sozusagen ermuntert. Das ist mit einer Kannvorschrift geschehen. Das hatten wir auch so vorgenommen und haben vor allem auch vorgeschlagen, dass dann die Verweisung auf die übrigen Paragraphen dann für diese Kommunen, die das anwenden auch reingeschrieben werden. Das hat das Innenministerium aufgenommen, das finden wir gut. Es gibt vom Zweckverband Elektronische Verwaltung, der hier neben mit sitzt, noch weitere Anregung, den wir sehr offen gegenüber aus fachlicher Sicht. Denn ich denke unsere Kommunen werden über kurz oder lang nicht drum herum kommen, alles das zu machen, was in diesem Gesetz steht. Es ist natürlich auch eine Kostenfrage, aber wir können uns dem nicht entziehen und auch ein Gesetz muss da schon einen gewissen Weg weisen. Jetzt habe ich aber noch eine ganz spezielle Bitte zum Paragraphen 27a. Da wird geregelt, dass man im Internet veröffentlichen kann und zwar zusätzlich. Dieses Wort zusätzlich hat eine gewisse Rolle gespielt bei der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg zur Veröffentlichung von Bebauungsplänen und anderen Veröffentlichungen aus dem

Baugesetzbuch. Dort im Baugesetzbuch steht in einer Parallelvorschrift nämlich auch das Wort „zusätzlich“. Und da gab es in Niedersachsen einige Kommunen, die ihre B-Pläne nur im Internet veröffentlicht haben. Und da hat das OVG Lüneburg draus gemacht, das ist ja nicht zusätzlich, sondern das ist sozusagen nur und damit mussten diese Kommunen ihre veröffentlichten Vorschriften ändern und mussten noch eine herkömmliche Veröffentlichung zusätzlich anschaffen. Das kann in unserem Land erstrecht passieren, weil wir nach der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung schon seit einigen Jahren die Möglichkeit haben, das Ortsrecht ausschließlich im Internet bekannt gemacht wird. Es gibt noch ein paar Regelungen, dass eben auch die nicht am Netz hängen, das dann auch in geeigneter Form bekommen. Das haben einige Kommunen bei uns aufgenommen. Das hat sich gut bewährt. Das ist eine schnelle, zuverlässige und natürlich auch kostensparende Veröffentlichungsvorschrift, aber nun mussten diese Kommunen aufgrund dieser Rechtsprechung, Baugesetzbuch gilt ja nicht nur in Niedersachsen, eben zusätzlich auch im ein der alten Medien die wir in der Durchführungsverordnung haben, das ist also ein eigenes Bekanntmachungsblatt, eine Tageszeitung oder ein Aushangbrett, zusätzlich auch noch für Baurechtliche Veröffentlichungen vorsehen. Das ist ein bisschen teuer und ein bisschen umständlich und das bedarf es eigentlich nicht. Und deswegen unsere Anregung, entweder das Wort „zusätzlich“ zu streichen, das es dann eben ausreicht wenn man es im Internet veröffentlicht oder mit einem erklärenden Satz darauf hinzuweisen, da kann eigentlich auch die anderen Bundesländer, der Bund nichts dagegen haben „Ausreichend ist auf einer ausschließlichen Veröffentlichung im Internet soweit dies das Ortsrecht vorsieht.“. Dann schließt man sich dem an, was vor Ort der Satzungsgeber in seiner Hauptsatzung für die Veröffentlichung von Ortsrecht vorgeschlagen hat. Das würde Kosten sparen. Und damit würde man unliebsame Rechtsprechungen die allen auf die Füße fällt vermeiden. Das war es von uns schon. Danke schön.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank Herr Glaser für Ihre Ausführungen. Als nächstes kommen wir zum Landesbeauftragen für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Herr Reinhard Dankert. Bitte schön Herr Dankert.

Herr **Reinhard Dankert** (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich werde etwas länger ausholen müssen, was vielleicht nicht immer meiner Natur entspricht. Aber da wir bereits zum Entwurf der Landesregierung eine ausführliche Stellungnahme abgegeben haben, die sich insbesondere auf die technischen Aspekte, aber nicht ausschließlich aber

auch auf die hauptsächlich beschließt. Geben wir die Hoffnung nicht auf, dass, obwohl wir die Aussage haben von der Landesregierung, man will nicht über den Standard den in den Paragraphen 6 bis 8 des Bundes-E-Government-Gesetzes hinausgehen nichts verfasst hat, sondern ich hoffe, dass das Parlament an der Stelle vielleicht doch etwas weiter geht. Demzufolge will ich nochmal auf die Schwerpunkte hinweisen. Wir haben ja insbesondere das Verfahren Ersatz der Schriftform, das wäre auch ganz interessant, was denn die Richter denn irgendwann mal dazu sagen. Die Schriftform soll künftig durch andere Verfahren neben der qualifizierten elektronischen Signatur ersetzt werden. Gleich vorne weg, alle sämtlichen Verfahren außerhalb dieser qualifizierten elektronischen Signatur erreichen nicht das Sicherheitsniveau der bisher zugelassenen Verfahren. Ich habe das auf Bundesebene kritisiert. Das ist Sicherheit per Gesetz. Tatsächlich ist es nicht das Sicherheitsniveau im Sinne von IT-Technik. Das erste neue Verfahren was dann auch im Landesgesetz beschrieben ist, nutzt diese sogenannten elektronischen Formulare. Dort soll die Abgabe einer Erklärung, also eines Dokumentes, einer Schrift an die Verwaltung mit dem Identitätsnachweis des neuen Personalausweises oder eines ähnlichen was für ausländische Bürger entscheidend ist. Es ist aber nur erreicht, dass mit dem Identitätsnachweis gesagt wird, ich habe jetzt meine qualifizierte elektronische Signatur in den Computer gesteckt. Es ist nicht technisch verknüpft mit dem Inhalt des Dokuments. Das muss man einfach mal sagen. Wenn ich ein Dokument in meinen Computer einstelle und stecke dann meinen Ausweis hinein, heißt das nichts weiter, als dass Herr Dankert am Computer gesessen hat oder jemand die Karte von Herrn Dankert in den Computer geschoben hat, den Personalausweis. Das heißt nicht, dass der Inhalt verknüpft wird mit dieser Identitätsangabe. Bei der qualifizierten elektronischen Signatur ist das anders. Da wird der Inhalt des Dokuments verknüpft mit meiner Signatur und wenn irgendwie auf dem technischen Wege zum Empfänger hin dieses Dokument manipuliert würde, würde man das merken, weil die technischen Vorhänge sind so. Falls Sie sich für die speziellen technischen Vorhänge interessieren sitzt mein Fachmann daneben, aber erstmal muss das so ausreichen. Im Grunde kann man das vergleichen das wenn Sie vielleicht beim Notar sind, ein Schriftstück abgeben, dann unterschreiben Sie das höchstpersönlich und handschriftlich. Und wenn man es ganz genau machen will, sogar jede Seite des Textes. Wenn Sie sich aber ausweisen müssen, schreiben Sie nicht auf ein weißes Blatt Papier Ihren Namen. Das heißt dann will jemand Ihren Personalausweis finden. Das macht klar, wie der Unterschied zwischen diesen Verfahren ist. Das heißt, außer bei der qualifizierten elektronischen Signatur wird die Identitätsnachweis, ist technisch einfach nicht möglich, das der Inhalt als richtig im technischen Sinne gesehen wird. Wenn Sie das auch per Gesetz wegdefinieren wollen, dann müssen Sie das tun. Aus unserer Sicht sollten Sie es nicht tun. Es ist weiterhin unklar, wenn das mit diesem anderen Verfahren geht, ob das Dokument tatsächlich unversehrt ist. Wenn

dieses Gericht eine Behörde erreicht kann zum Beispiel jemand sagen, der die technischen Kenntnisse hat „Ja das habe ich aber so nicht abgeschickt. Das muss wohl irgendwo unterwegs passiert sein.“. Wie will die Behörde das kontrollieren? Es gibt sehr aufwendige Verfahren auf Bundesebene oder generell, für die Signatur, das Signaturgesetz und Signaturverordnung. Die schreibt vor, wie Dokumente geprüft werden. Also auf Authentizität geprüft werden. Es gibt lediglich in der Bundesrepublik inzwischen neun Unternehmen und das sind weltweite Player, die dieses können. Welche Behörde kann tatsächlich die Authentizität dieses Dokuments prüfen wenn andere Verfahren benutzt werden außer der qualifizierten elektronischen Signatur? Das ist vielleicht ein Satz den Sie bei Ihren weiteren Beurteilungen bitte sich merken sollten. Eine weitere Versandart ist über die viel gelobte De-Mail. Die De-Mail ist insgesamt ein Stück sicherer als das normale E-Mail-Verfahren. Da gibt es aber auch kein vertun dran. Aber man meldet sich bei einem De-Mail-Konto an, mit sicherlich einer qualifizierten elektronischen Signatur, wenn man es dann kann und damit ist auch der Nachweis über die Identität oder soll die Identität des Nutzers zum Nachweis der Unversehrtheit dieses Dokuments dienen. Man muss aber wissen, dass auch bei der De-Mail-Übertragung dieses Dokument mindestens einmal aufgemacht wird. Das heißt wenn ein Absender das in seinen Computer steckt, ich sag das mal so bildlich, drückt auf den Knopf „Senden“, dann macht der zuständige De-Mail-Mitarbeiter das Dokument einmal auf und guckt nach ob da Viren drin sind, macht das wieder zu und garantiert dem Empfänger, also der Behörde dann in diesem Fall, mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur, also mit seinem Sigel als De-Mail-Anbieter die Richtigkeit des Dokuments. Was passiert aber auf dem Weg vom Sender zum Provider? Und wie oft wechseln auch die Provider auf diesem Weg? Jedes Mal wenn die De-Mail aufgemacht wird, ist diese De-Mail im Klartext da. Und ich weiß nicht ob vor Gericht es halten wird, wenn ein Dokument vorgelegt wird, Schriftformersatz, was ein Dritter unterschrieben hat. Nämlich der De-Mail-Anbieter. Ob das vor Gericht ausreicht wäre mal eine spannende Frage. Das sind jedenfalls Rechtsunsicherheiten aus unserer Sicht, die sich aus den technischen Vorgängen zwangsläufig ergeben, weil, ich sage es immer wieder, es gibt zurzeit nur ein technisches Verfahren, was die Sicherheit macht. Es sei denn, man benutzt beim De-Mail-Verfahren auch die „Anfang bis Ende“, oder die „Ende zu Ende-Verschlüsselung“ oder wie das heißt. Das ist dann in dem Punkt, das wird auch durch eine Richtlinie oder eine Orientierungshilfe des Bundesbeauftragten für Datenschutz dargelegt, dass man insbesondere dann, wenn man De-Mail nutzen will und das wird ja auch gemacht, zu mindestens für die Bundesbehörden aufgrund des geltenden Gesetzes, das man zu mindestens bei sensiblen Daten bei Sozialdaten oder Gesundheitsdaten möglicherweise auch noch andere Daten komplett verschlüsselt. Dann wäre es wieder ein sicheres Verfahren. Für die Verfahren das eine Behörde eine De-Mail schickt oder auch ein anderes Verfahren nutzt sozusagen im

Gegenzug zum Empfänger gelten die gleichen technischen Voraussetzungen oder Vorurteile, nein Vorurteile sind es ja nicht, sondern die gleichen Vorwürfe die wir hier in dieser schriftlichen Stellungnahme gesagt haben. Denn wird noch ein vierter Verfahren erwähnt, das ist aber völlig unklar. Es soll dann in Zukunft durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats festgelegt werden, die Fachwerk kennt aber bisher noch keine solchen Verfahren. Es sind nicht einmal Kriterien festgelegt für solche Verfahren. Auch das wird im Bundesgesetz fehlen. Und diese gleiche Normunsicherheit würden wir denn auch in ein Landesgesetz übernehmen. Ich muss zugeben, es ist auch sehr schwierig weitere Verfahren zu finden, selbst das BSI was an einigen Sachen arbeitet hat im Moment noch nicht die Problemlösung. Weil es einfach Systematisch aus unserer Sicht nicht geht. Es gibt nur die zwei Verfahren, die qualifizierte elektronische Signatur und die Verschlüsselung von „Anfang bis Ende“. Dann nochmal zu den Themen Veröffentlichung. Da begrüßen wir diese Formulierung im Gesetz. Wir sind ja als Informationsfreiheitsbeauftragter auch immer dafür, dass es diese pro aktive Veröffentlichung auf den Internetseiten gibt. Insofern ist das die richtige Richtung. Und bei der Akteneinsicht, das ist Ziffer also Paragraph 29 Absatz 4 das ist Artikel 1 Nummer 10 schlagen wir sozusagen eine Synchronisierung mit dem Informationsfreiheitsgesetz vor, das also der Antragsteller dann auch auswählen kann, auf Verlangen auch Kopien zur Verfügung gestellt bekommen kann. Das würde nämlich im Gleichklang mit unserem Informationsfreiheitsgesetz haben. Bisher ist es nicht vorgesehen, dass der Antragsteller auch Kopien kriegt. Das wäre eigentlich eine Sache, er hat ja sowieso das Recht Informationsfreiheit, also kann man es auch gleich in dieses Gesetz reinschreiben. Das ist denn etwas vereinfacht für den Petenten oder für den Antragstellenden. Kommen wir nochmal wieder ein bisschen zurück zur Technik, denn bin ich auch gleich fertig, keine Angst. Es geht nochmal zur elektronischen Zustellung. Das ist Artikel 1 Nummer 21. Im De-Mail-Gesetz steht drin, dass das einrichten und veröffentlichen einer De-Mail-Adresse gilt noch nicht als elektronischer Zugang. Sie müssen sich erst in einem Verzeichnisdienst des De-Mail-Anbieters registrieren lassen. Dann gilt der Zugang auch offiziell als eröffnet. Das einrichten einen bloßen De-Mail-Kontos reicht nicht aus, Sie müssen auch sich nachweislich im Verzeichnisdienst eintragen damit dieser Übertragungsweg seitens des Providers dann auch abgesichert ist und man auch wirklich weiß, dass Sie es sind. Das hört sich eindeutig an, wenn man den reinen Buchstaben des Gesetzes nimmt. Dann in der Gesetzesbegründung wird das allerdings wieder aufgeweicht und alleine aus der Tatsache heraus, dass eine Bürgerin/ein Bürger sich mit einer De-Mail an eine Behörde wendet, gilt der Zugang als konkludent eröffnet. Das mag praktisch erscheinen. Steht aber so nicht im Gesetz. Man begründet das mit einer geänderten Verkehrsauffassung. Großes Fragezeichen. Wir sind der Meinung, dass diese Rechtslage intransparent ist und dass wenn eine konkludente, das ist eine der Form der Einwilligung die

wir aus datenschutzrechtlicher Sicht eigentlich immer ganz hinten anstellen, nur wenn es gar nicht anders geht, dann sagen wir könnte man auch das prüfen. Es ist keine qualifizierte Einwilligung und ist auch vor allen Dingen unter dem Gesichtspunkt, dass eine Datenverarbeitung, das ist ja nichts weiter als eine elektronische Datenverarbeitung die auf Einwilligung basiert, da es im Gesetz nicht eindeutig geregelt ist, doch im Gesetz ist es eindeutig geregelt, man muss sich im Verzeichnisdienst eintragen, alles andere wäre nur mit Zustimmung, es ist keine eindeutige Einwilligung. Und man darf auch immer wieder eine Datenverarbeitung beenden. Wie soll ich eine konkludente Einwilligung beenden? Soll ich einfach drei Wochen lang keine E-Mail mehr schicken? Und dann weiß die Behörde „Ich darf dem jetzt nichts mehr schicken.“? Also die Beendigung dieses Verfahrens die immer auch für eine elektronische Datenverarbeitung wichtig ist aus Datenschutzsicht ist dann nicht deutlich möglich und ich bin gespannt darauf wie das aus Rechtssicht gesehen wird, wie man das in Zukunft machen will. Dann ist noch zu Absatz 4 zu sagen, da geht es darum, wenn ein Empfänger sozusagen während seiner Abwesenheit Post bekommt, es gibt keine Abholbestätigung. In diesem Fall kann die Zustellung durch die De-Mail-Versandbestätigung ersetzt werden. Dagegen ist nichts einzuwenden. Wenn ein Bürger nicht zu Hause ist und er kriegt in der Zeit eine De-Mail, das ist genauso wie mit normaler Post, da muss er irgendwie dafür sorgen, dass entweder sein Postfach ausliest oder der Nachbar die Post holt und ihn anruft „Es ist was wichtiges gekommen.“. Aber das eine Versandbestätigung durch einen Aktenvermerk der Behörde als Zustellungsbestätigung ausreichen soll, erschließt sich uns nicht. Das ist auch ein Punkt den wir bitten zu streichen. Ja und denn war ich schon durch. Vielen Dank.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank Herr Dankert für Ihre Ausführungen. Wir kommen dann jetzt zum Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern, Herr Bernd Anders. Bitte schön Herr Anders.

Herr **Bernd Anders** (Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern): Ja Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, vielen Dank, dass wir als Kommunaler Zweckverband eine Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf abgeben konnten. Ich möchte mich in meinen jetzigen Ausführungen vielleicht oder verstärkt auf die Ausführung des Gesetzes einlassen. Zunächst wir begrüßen das. Das schafft Rechtssicherheit. Wir haben den Bürger aber auch die Kommunen in die Lage versetzt im Rahmen des Schriftformersatzes entsprechende andere Medien, wie den neuen Personalausweis, De-Mail und so weiter, anzuwenden. Was uns umtreibt sind die

Ausführungen bei Umsetzung des Gesetzes. Wir haben die Situation, dass Formulare mit der Funktion des neuen Personalausweises befüllt und dann letztendlich über entsprechende Medien auch verschickt werden. Und da muss ich entgegen zu Herrn Dankerts Ausführungen sagen, wir werden zukünftig auch diese Infrastrukturen bundesweit haben, dass entsprechende Versandinformationen mit dem Formular, also mit dem Dokument verknüpft sind, wo dann auch die Informationen, wer hat wann seinen Ausweis benutzt und entsprechende andere Transportinformationen so das dann der Nachweis dort wahrscheinlich noch verbessert geführt werden kann. Wir haben dann das weitere Medium De-Mail und hier sind wir bei dem Punkt der Beweiswerterhaltung. Wenn ich solche Formulare, solche Verwaltungsvorgänge als Behörde auf den Tisch bekomme, habe ich dafür zu sorgen, in der Papierwelt ist es die Aktenmäßigkeit, die Veraktung und den Nachweis des gesamten Verwaltungsvorganges bis hin zum Bescheid, Widerspruch und so weiter. Wie bilde ich das in der elektronischen Welt ab? Jetzt muss man sich mal vorstellen man bekommt eine De-Mail mit einer Anlage. Ein Antrag, egal welcher. Das kann auch ein Wohngeldantrag sein und da geht's dann unter Umständen richtig um Geld. Wie gehe ich als Kommune damit um? Den Beweiswert der De-Mail und der Anlage erhalte ich nur über zwei Wege. Entweder ich lasse es beim Provider, ich darf die Anlage von der Original De-Mail gar nicht entfernen, sondern diese muss immer im Original vorliegen. Die andere Möglichkeit ist, dass ich was wir hier bei uns im Land mit den Kommunen und auch in Abstimmung mit dem Innenministerium andenken, das sich diese Dokumente einer Beweiswerterhaltung nach TR-ESOR überführe, wie wir sie landesweit ja bereits im Personenstandswesen einsetzen. Und genauso kann ich mit dem Formularen die mit den Daten des Personalausweises verknüpft sind, mit diesen Transportinformationen des Personalausweises auch eine Langzeitspeicherung zuführen. Umgekehrt kann die Behörde natürlich erlassende Verwaltungsakte, Bescheide und so weiter, ebenfalls der Beweiswerterhaltung zuführen. Also was wollen wir damit sagen? Die Auswirkung bei Anwendung des Gesetzes sind gravierender, wenn man betrachtet, was habe ich als Verwaltung zu tun im Nachgang wenn ich diese Dokumente erhalte oder verschickt habe. Und hier haben wir auch den Schwerpunkt unserer Ausführungen gelegt. Wir sind der festen Überzeugung, dass der Gesetzgeber gut tun dran wird, den Gemeinden nahe zu legen, wir haben gesagt „sollten“, man kann auch sagen „müssen“, elektronische Akten zu führen. Ich kriege die elektronischen Verwaltungsvorgänge in einen ganz normalen Filesystem in meiner It-Infrastruktur einer Verwaltung nicht mehr gehändelt. Der Beweiswert ist nicht mehr da. Jetzt könnte man den einfachsten Weg gehen und sagen „Gut. Wir sagen DMS (also Dokumentenmanagementsystem) ist das mindeste.“, aber was passiert wenn der Anbieter gewechselt werden muss, das Verfahren gewechselt werden muss. Sind die Beweiswerte über die Aufbewahrungsfristen weg. Deshalb möchten wir Sie hier insofern sensibilisieren,

dass wir die daraus folgenden Handlungen rechtssicher elektronische Verwaltungsvorgänge abzuarbeiten und umzusetzen, dann über solche Instrumente, elektronische Akte mit Beweiswerterhaltung durchführen oder umsetzen sollten im Land. Es ist sicher so, dass sich dann viele Fragen „Wie kriegen wir das finanziert?“. Ich denke, wir haben hier eine Kalkulation aufgestellt, die wir auch den Kommunen jetzt rüber bringen. Wir werden auch entsprechende Beschlüsse in der Verbandsversammlung fassen. Uns schwebt vor, eine zentrale Infrastruktur aufzubauen nach der TR-ESOR also diese Beweiswerterhaltung, ein zentrales Dokumentenmanagementsystem für die Verwaltung die noch keins haben. Und die Anbindung der lokalen Dokumentenmanagementsysteme, 50 Prozent der Verwaltung circa haben so etwas, dann an das zentrale TR-ESOR-System Daneben wird es einen zentralen De-Mail Gateway geben, so dass wir aus meiner Sicht, aus unserer Sicht, relativ gut, nein, sehr gut aufgestellt wären. Wir reden hier vielleicht über Kosten von insgesamt für alle Kommunen im Land inklusive Landkreise von vielleicht 100.000/120.000 Euro. Man soll da einfach überlegen, wie bekommen wir im Sinne einer gemeinsamen Verwaltungspraxis zwischen Land und Kommunen solche zentralen Infrastrukturen finanziert. Ich glaube die Sache im Sinne der Rechtssicherheit ist es Wert, oder sollte es uns allen Wert sein. Achso eine Bemerkung erlauben Sie mir bitte noch, wir hatten gestern eine Informationsveranstaltung genau zu diesem Thema „Ausführung E-Government-Gesetz und Änderung Verwaltungsverfahrensgesetzes auf die Kommunen“. Wir haben 40 Kommunalverwaltungen zu dieser Informationsveranstaltung begeistern können, die da waren. Wir sind dann die einzelnen Paragraphen, Zugangseröffnung und so weiter und so fort durchgegangen und haben dann aus Sicht des Verbandes die Empfehlung an die Anwesenden, Kommunalverwaltung, Leitende Verwaltungsbeamte, Bürgermeister und so weiter gegeben. Und dann kamen einige LVBs in der Pause dann auf mich zu und sagten „Mensch, was du hier gesagt hast ist ja ganz gut und schön. Ich habe nur ein Problem. Wenn wir hier keine Rechtsgrundlage haben, dass wir es müssen, wie kriege ich es meinem Amtsvorsteher oder meiner Politik vermittelt? Die sagen dann Kopf in Sand. Wir spielen mal ein bisschen tote Maus. Vielleicht geht der Kelch ja an uns vorbei.“. Kann es eigentlich nicht sein. Wir können hier einen Quantensprung in der Qualität der elektronischen Kommunikation mit den Bürgern machen und da sollten wir einfach die Chance auch nutzen. Das soll es erstmal gewesen sein.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Herr Anders. Wir kommen dann als nächstes zum Verein der Verwaltungsrichter Mecklenburg-Vorpommern, Christoph Voetlause. Bitteschön Herr Voetlause.

Herr **Christoph Voetlause** (Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Mecklenburg-Vorpommern): Ja einen schönen guten Morgen. Es ist so, dass die Verwaltungsrichter im Lande es begrüßen würden, wenn tatsächlich das Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes quasi 1:1 übertragen wird. Das ist ein Wunsch der einfach die Handhabbarkeit der Verfahren mit denen wir zu tun haben, deutlich erleichtern würde. Ich glaube das muss man gar nicht weiter ausführen, so dass was im Grunde an Kritik im Bundesgesetzgebungsverfahren geäußert worden ist, jetzt kaum mehr tragfähig übergebracht werden kann. Trotzdem zu einigen Punkten. Zunächst einmal zu Ihnen. Es ist so, dass wir als Verwaltungsrichter nach wie vor keine elektronische Akte haben und wir tatsächlich in den Verfahren gegen die Kommunen und auch alle anderen Beteiligten dazu zwingen, uns die Verwaltungsvorgänge in haptischer Form zur Verfügung zu stellen. Und das muss auch so erfolgen, dass es identifizierbare Antragsteller gibt und ähnliches. Ob das hinreichend berücksichtigt worden ist im Gesetzentwurf vermag ich jetzt so noch nicht zu sagen. Werde ich auch naturgemäß keine Position beziehen können hier. Wo ich Position beziehe, das ist das was Sie gesagt haben Herr Glaser. In der Frage des 27 a der Begriff „zusätzlich“ würde einen Schritt zurück darstellen. Da gehe ich mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg konform. Darüber ist nochmal nachzudenken, ob man das nicht in der vielleicht von Herrn Glaser angeregten Form entschärft. Soweit erstmal das Statement dazu. Danke sehr.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank Herr Voetlause. Denn habe ich das jetzt richtig ausgesprochen. Wir kommen dann jetzt zu dem Herrn mit dem weitesten Anreiseweg würde ich sagen, aus dem Staatsministerium Baden-Württemberg, Herr Ulrich Arndt. Bitte schön.

Herr **Ulrich Arndt** (Staatsministerium Baden-Württemberg): Ja guten Morgen Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren. Zunächst vielen Dank für die Einladung und ich darf Ihnen ganz herzliche Grüße von Frau Staatsrätin Erler diesem hohen Haus übermitteln, verbunden mit dem Dank für diesen Austausch. Das ist Frau Staatsrätin Erler in diesem Punkt ein großes Anliegen, das sich die Länder auch untereinander austauschen, da es ja hier um eine einheitliche Rechtshandhabung in der Bundesrepublik Deutschland geht. Zunächst zum Schwerpunkt des Gesetzes der Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Wie Sie wissen hat Baden-Württemberg im und über den Bundesrat versucht, dieses Gesetz auf Bundesebene zu präzisieren. Was leider nicht möglich war. Das Land Baden-Württemberg hat daher für den Aspekt Öffentlichkeitsbeteiligung eine Verwaltungsvorschrift erlassen. Diese Verwaltungsvorschrift

bindet die Landesbehörden und nur die Landesbehörden und gibt Empfehlungen wie das bestehende Recht stärker ausgenutzt werden kann, um die Bürgerbeteiligung in allen Phasen eines Verfahrens zu stärken. Das Planungsvereinheitlichungsgesetz und die vorliegenden Gesetzentwürfe zur Umsetzung wegen der Simultangesetzgebung der Länder, legt ja nur einen Schwerpunkt, geht nur punktuell vor, nämlich kümmert sich um die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase vor der Antragstellung. Wir meinen aber und die Wissenschaft bestätigt das, dass die Bürgerbeteiligung wenn sie nur einmal durchgeführt wird in der Regel von den Bürgerinnen und Bürgern als Alibi kritisiert wird. Daher ist es geboten die Bürgerbeteiligung in allen Phasen dieser Planungsverfahren nachzuhalten. Das bedeutet, beginnend vor der Raumordnung über die Planfeststellung oder sonstigen Genehmigungsphase bis hinein in die nachlaufende Bürgerbeteiligung in die Bauausführung ist eine Bürgerbeteiligung sinnvoll. Das ist das Kernelement der Verwaltungsvorschrift. Wir haben also eine niederschwellige Qualifizierung der Bürgerbeteiligung damit umgesetzt. Ein weiteres Kernelement dieser Verwaltungsvorschrift ist das sogenannte Beteiligungsscoping. Wir sehen mehrfach vor, dass zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern nachgedacht wird über einen Fahrplan für zusätzliche Beteiligungsschritte die das nicht auf Diskurs ausgelegte gesetzliche Beteiligungsprogramm ergänzen. Ein weiterer Schwerpunkt dieser Verwaltungsvorschrift ist die Verzahnung von informellen Beteiligungsverfahren mit den förmlichen Verwaltungsverfahren. Unter anderem Klarstellungen zur Amtsermittlung und zur Begründung der Entscheidungen. Ich möchte allerdings den Paragraphen 25 Absatz 3 in seiner Wirkung nicht zu gering einschätzen. Sie wissen, Juristen gehen mit Gesetzen auch, so unzulänglich sie auch sein mögen, immer um wie mit einem Steinbruch. Das lässt sich also hier auch einiges herausarbeiten und ein spannendes Feld, so scheint uns ist die Frage wie die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im öffentlichen Raum gelegt wird. Die Gesetzesbegründung und auch der Bund hat sich ja stark darauf konzentriert, dass es ein hinwirken auf den privaten Vorhabenträger gibt und wenn der private Vorhabenträger sich nicht daran hält, dann bleibt alles beim alten. Es gibt dann keine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Frage ist aber, wie sieht das im öffentlichen Bereich aus? Kann nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Organtreue ein öffentlicher Vorhabenträger beziehungsweise eine Behörde sich dem Rat einer anderen Behörde entziehen. Also ein Beispiel: Die Kommunale Baurechtsbehörde empfiehlt dem Land bei einem Landesbauprojekt die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Kann dann das Land sagen „Ich halte mich an diesen Rat der Kommune nicht, der, eben wie auch andere Behörden und den 125 Absatz 3, der ja die Beratung regelt, gebunden ist.“? Es stellt sich aber die Frage Budgetierung, der haushaltrechtlichen Absicherung dieser frühen Öffentlichkeitsbeteiligung und das ist natürlich dann eine Frage die dieses hohe Haus als Haushaltsgesetzgeber sicher auch beschäftigen wird. Wir haben es in Baden-Württemberg

so geregelt, dass wir von Seite der Regierung begleitend zu dieser Verwaltungsvorschrift vorgeschrieben haben, dass die Kosten der Bürgerbeteiligung zu Budgetieren sind. Das heißt das ist in die Haushaltsansätze hineinzuschreiben. Darüber entscheiden wird dann immer noch der Haushaltsgesetzgeber. Erlauben Sie mir noch einen kurzen Hinweis zu der Umsetzung des 27a VwVfG. Wir haben in Baden-Württemberg noch kein Informationsfreiheitsgesetz. Wir wollen aber die Informationsfreiheit insofern stärker leben, als wir ein Planungsregister einführen wollen. Wir setzen damit auch eine Empfehlung um aus der Evaluation des Bundesinformationsfreiheitsgesetzes und eine Empfehlung des Deutschen Juristentages. Dort sind jeweils solche Informationsregister vorgesehen. Das Problem an der Sache ist, dass wir in der Regel völlig verschiedene Zuständigkeiten haben. Nämlich einerseits die Kommunen, andererseits das Land und drittens dann auch noch der Bund. Hier gibt es keine Verknüpfung. Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger ist es aber schwer handhabbar, weil selbst Juristen wissen oft nicht, ist das jetzt ein Vorhaben für das die Kommune zuständig ist oder das Land oder der Bund. Wir haben deshalb ein Pilotprojekt gestartet mit vier Kommunen des Landes und den Landesbehörden und wir möchten die vorhandenen Informationen, die vorhandenen Veröffentlichungen auf den Websites der Mittelbehörden, der Bezirksbehörden, der Kommunen zusammen führen über eine Art Metaplatzform, so dass die Bürgerinnen und Bürger mit dem Mauszeiger über eine Landkarte des Landes gehen, die dann bis auf die Ortsbezirke hinuntergebrochen geografisch es erlaubt zu suchen „Was passiert denn in meinem Umfeld, in meiner Nachbarschaft? Was gibt es hier für Projekte“. Denn kann man dort raufklicken und dann kommen die Projekte der Kommunen, also der beteiligten Pilotkommunen, wie auch der Landesbehörden werden aufgerufen. Werden angezeigt und ab dem Zeitpunkt erfolgt dann eine Verlinkung auf die jeweiligen Internetangebote die bereits bestehen. Soviel dazu. Vielen Dank.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank Herr Arndt. Wir sind dann soweit ich das sehe, am Ende der anwesenden Anzuhörenden und würden dann jetzt in die Fragerunde der Abgeordneten eintreten. Zunächst Herr Ringguth.

Abg. **Wolf-Dieter Ringguth**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Herr Voetlause und auch Herr Glaser haben glaube ich deutlich gemacht, wie wichtig es aus ihrer Sicht sei, dass wir uns mit unserem Landesgesetz auch wegen einer einheitlichen Verwaltungspraxis also an das Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes soweit als möglich doch anlehnen sollen. Das würde doch im Umkehrungsschluss bedeuten, dass wir Dinge die möglicherweise in diesen Gesetzentwurf anders geregelt sein sollen als im

Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes sich regelmäßig also, doch ein bisschen gering halten sollten. Nun gibt es aber an mindestens zwei Punkten erhebliche Bedenken und fangen wir mal an mit dem 27a. Das scheint mir so zu sein, dass, vielleicht müssen Sie, Herr Glaser, mich, oder Herr Voetlause, da noch mal korrigieren, dass insgesamt so zu sein, dass Sie zwar erkennen, dass möglicherweise im Gesetzentwurf davon ausgegangen wird, das ist ja doch ältere Damen und Herren gibt oder so, die einfach nicht zu den schon beeindruckenden Prozentzahlen derer gehören, die locker mit dem Internet umgehen, sondern die einfach das nicht können. Und diese Zusätzlichkeit sollte sozusagen eine Hilfestellung sicherlich sein, um auch solche Menschen zu erreichen, die noch nicht internetaffin sind. Aber Sie haben ja auf das Oberverwaltungsgerichtsurteil hingewiesen. Ist es denn so, dass diese Alternative 2, also nicht einfach weglassen, Herr Glaser, sondern zu sagen: Es wird quasi ins Ermessen der Behörde gestellt, die für eine amtliche Veröffentlichung zuständig ist, wie sie es denn regelt. Würde das aber nicht andersherum zu einer bunten Welt führen, dass der Eine regelt das so, der Andere regelt das so und diese gewollte Einheitlichkeit würde kaputt gehen. Dazu hätte ich gern noch mal Ihre Auffassung gewusst. Und noch mal den genauen Formulierungsvorschlag, den Sie als Alternative 2. Also, nicht einfach weglassen, das war die einfache Alternative, Herr Glaser. Die andere war ein klein bisschen umfänglicher. Dass Sie darauf vielleicht noch mal eingehen würden. Beim Landesbeauftragten für Datenschutz Herrn Dankert, da wüsste ich noch mal vor dem Hintergrund, dass man eigentlich so weit als möglich eine Einheitlichkeit zwischen Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und auch dem unserigem im Land haben will, würde ich mal vielleicht, Herr Dankert, machen Sie es mal so, das war für mich manchmal ein bisschen defätistisch: Also das funktioniert nicht, das funktioniert nicht und wenn wir Datenschutz wirklich ganz hoch halten, funktioniert auch das nicht. Also bleibt im Grunde fast nichts oder es ist unglaublich aufwendig und teuer. So habe ich Sie verstanden oder so habe ich dich verstanden, Reinhard. Vielleicht die Bitte, noch mal die zwei wesentlichsten Punkte so im Sinne von Empfehlungen an uns als Gesetzgeber noch mal aufzuführen, die dem Landesbeauftragten am wichtigsten sind. Die zwei Hauptpunkte und vielleicht auch mit so einer Art Formulierungsvorschlag. Das würde uns sehr helfen. Danke schön.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Herr Ringguth. Dann zunächst Herr Glaser und dann Herr Dankert.

Herr **Klaus-Michael Glaser**: Selbstverständlich sind wir grundsätzlich dafür, dass wir das einheitlich regeln. Aber wenn unser Land es schon ein bisschen anders regelt bei anderen

und ich sage wichtigeren Bekanntmachungen, nämlich bei dem Ortsrecht. Also bei unseren Satzungen und Verordnungen und das schon seit einigen Jahren unbeanstandet auch von der Rechtsprechung, dann können wir doch jetzt nicht für diese Bekanntmachungen nach Verwaltungsverfahrensgesetz wiederum was anderes machen. Das Andere hat sich bewehrt. Das haben die Kommunen und das ist die bunte Landschaft, die wollen wir doch auch. Das ist kommunale Selbstverwaltung. Sie haben dem Innenministerium in der Kommunalverfassung ermächtigt in einer Verordnung, näheres über das Inkrafttreten von Kommunalrechtsvorschriften zu regeln. Das hat das Innenministerium 2008 grundlegend geändert, in dem es zu den drei klassischen Medien Tageszeitung, Aushangskasten und ordentliches Bekanntmachungsblatt, das Internet als Alternative dazu genommen hat und die Möglichkeit, dass jede Kommune das für sich selbst entscheidet. Und manche machen es so, andere machen es so. Das ist bunt und das ist gut so. Und jetzt zu sagen: Wir wollen das aber alles einheitlich machen bei den gar nicht so wichtigen Sachen, sage ich mal, denn Verwaltungsverfahrensgesetzes gibt keinen Sinn. Wenn hier Mecklenburg-Vorpommern anders als im Sprichwort ein paar Jahre voraus ist den anderen Bundesländern, dann müssen wir doch nicht, jetzt nicht den Bummelzug aus Bayern, sage ich mal, besteigen bezüglich der Bekanntmachungsart. Da lassen Sie uns doch bitte auf unseren G-Zug oder IC-Niveau bleiben und jetzt nicht zurückfallen. Und das kriegt man ganz schnell hin und die Formulierung, Sie haben es ja auch schriftlich von mir, wäre, das können Sie vielleicht noch mal, noch mal abchecken, ob es nicht noch schöner sein kann: „Ausreichen ist auch eine Ausschließliche Veröffentlichung im Internet, soweit dies das Ortsrecht vorsieht.“ Und, das muss ich auch sagen, in der Durchführungsverordnung steht, an das arme Mütterchen, das nicht netzaffine Mütterchen denkt auch unser Innenministerium, selbstverständlich. Das sagt nämlich: Jeder hat das Recht, von seiner Verwaltung die Satzung in der aktuellen Form schriftlich zugesandt zu bekommen.“ Das ist mehr als vorher war. Da musste man nämlich sich so eine gültige Satzung aus drei Bekanntmachungsblättern der letzten fünf Jahre zusammensuchen. Wer sammelt sowas? Dieses Mütterchen gibt es nicht. Dieses Mütterchen ist durch das neue Recht weitaus besser bedient. Insoweit machen Sie nicht was kaputt, was wir schon so schön haben und lassen Sie uns nicht noch ein drittes Bekanntmachungsverfahren einführen neben dem normalen Ortsrecht und den baurechtlichen Vorschriften.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Herr Glaser. Herr Dankert.

Herr **Reinhard Dankert**: Ja, ist es schlimm, wenn ich vier Punkte sage statt zwei? Nein. Ich gebe zu, dass ist nicht ganz einfach und das ist schwierig nachzuvollziehen. Mir geht es selber so, dass ich mit meinen Technikern auch immer richtig ins Examina, ins Seminar gehe und das herausarbeiten, damit das verständlich wird. Also grundsätzlich sagen wir, die qualifizierte, elektronische Signatur ist anzuwenden. Ein kleiner Hinweis noch zusätzlich, den vergaß ich vorhin: Der neue Personalausweis bietet diese Möglichkeit. Das heißt, ich habe mich nicht gegen den neuen Personalausweis ausgesprochen, sondern gerade im Gegensatz dafür geworben. Das ist so nicht klar geworden, gebe ich zu. Der neue Personalausweis bietet die Möglichkeit einer qualifizierten, elektronischen Signatur und Sie hätten sichere Verfahren. Und, der zweite Punkt ist hier eine „Ende zu Ende-Verschlüsselung“. Man kann die auf Landesebene einführen. Wir haben die Voraussetzung und das widerspricht dann auch nicht, was möglicherweise Einheitlichkeitsgründe sein sollten, die ich nun absolut nicht verstehe bei den Richtern, aber okay. Das muss man vielleicht beim bilateralen Gespräch bereden. Das ist alles im Verwaltungsverfahren also im EGov-Gesetz des Bundes vorgesehen. Wir sollten nur die Möglichkeiten weglassen im Gesetz, die aus unserer Sicht datenschutzrechtlich bedenklich sind. Und die Datenschützer müssen so denken: nicht, was tatsächlich vielleicht im wahren Leben passiert, sondern was technisch möglich ist. Und ich möchte dran erinnern, dass wir bereits 1999, da gab es 9/11 nicht, da gab es noch kaum NSA oder weiß ich was, haben wir schon die „Ende zu Ende-Verschlüsselung“ gefordert. 1999. Das heißt, wir haben damals aus wesentlich geringeren öffentlichen Druck heraus gesagt: Es ist sinnvoll, im Behördenalltag die Verschlüsselung einzusetzen. Generell und günstig. Deswegen. Das wären die zwei wichtigsten Punkte. Ansonsten möchte ich den Städte- und Gemeindetag, aber auch den Zweckverband vor allen Dingen dahingehend unterstützen: Die Sicherheitsrichtlinie des Bundes, also die IT-Sicherheitsrichtlinie sollte für die Kommunen verbindlich gemacht werden. Und diese Konnexitätsdiskussion, die dann immer wieder entsteht, die können wir nicht nachvollziehen. Die IT-Sicherheit ist eine ständige Aufgabe von Kommunen. Das Problem ist, bei den Kommunen, sie sind weder finanziell noch personell, sicherlich mit Ausnahmen, in der Lage, das zu tun und das wäre eine interessante Aufgaben, die man parallel zu diesem Gesetz im Parlament beachten müsste. Die Kommunen werden Unterstützung brauchen und auch hier und da ein bisschen Geld. Ich glaube, dass die 120.000, die für dieses eine Verfahren gedacht sind, da eben nur ein Teil sind, sondern es wird wesentlich mehr sein. Das möchte ich in dieser Runde auch mal noch ganz ausdrücklich sagen und insbesondere den Parlamentären, insbesondere auch der Regierungsfraktionen, weil sie die Mehrheiten haben, dann auch dann vielleicht mal ein Stammbuch schreiben. Und dieser konkludente Zugang, da er überhaupt nicht erwähnt ist im Gesetz, sollten Sie ihn ausdrücklich verbieten.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Herr Dankert. Wir kommen dann jetzt zu Herrn Saalfeld.

Abg. **Johannes Saalfeld**: Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich danke den Anzuhörenden für die Einblicke, die sie uns geliefert haben, insbesondere dahingehend, dass über die Konkordanzgesetzgebung hinaus eben dann noch Regelungsbedarf auf Landesebene besteht, um bestimmte Defizite oder Möglichkeiten auszuräumen und zu nutzen. Ich habe an drei Personen eine Frage. Ohne das jetzt gewichten zu wollen, fange ich einfach mal bei Herrn Dankert an und zwar vielleicht mit einer ganz, ja, ich sage, ja, grobschlechtigen Frage. Erklären Sie es mir, sehen Sie es mir nach, wenn ich das nicht sofort verstehe. Mir geht es um die Frage beziehungsweise den Punkt, den Sie angesprochen hatten, in Ihrer schriftlichen Stellungnahme hinsichtlich der Empfangs- und Versandbestätigungen und zwar explizit aus Sicht des Bürgers. Sie sagten, eine Versandbestätigung gibt es automatisch beim De-Mail-Verfahren. Wenn ich also jetzt als Bürger eine De-Mail an die Behörde schicke, habe ich auf meinem Computer eine Versandbestätigung liegen. So habe ich das entnommen aus Ihrem Schriftsatz. Nun kann ich mir vorstellen, gut, diese Versandbestätigung ist ja erst mal nur von meinem Computer generiert. Das heißt ja noch lange nicht, dass die E-Mail angekommen ist. Das heißt, auf dem Weg, ich meine, auf dem Weg kann ja viel passieren. Wichtig ist ja vor allem, dass meine E-Mail auch bei der Behörde angekommen ist und dass ich als Bürger eine Bestätigung bekomme und diese Bestätigung ist meines Erachtens, wenn ich das richtig verstanden habe, abhängig davon, ob die Behörde auf die Empfangsbestätigungsbutton drückt oder nicht, oder ist das automatisiert? Das ist mir noch nicht ganz klar. Im Vergleich zum schriftlichen Verfahren gibt es ja die Möglichkeit des Einwurf-Einschreibens oder der Empfangsbestätigung mit Unterschrift. Da hat man als Bürger ja eine sehr hohe Rechtssicherheit, dass es auch wirklich angekommen ist und gerade wenn ich einen Widerspruch einreichen will, sind ja auch Fristen wichtig und ich muss einfach als Bürger dann nachweisen können, gut, also da ist jetzt mein Widerspruch fristgemäß eingegangen. Mir ist das in diesem DE-Mail-Verfahren völlig unklar. Vielleicht können Sie oder Ihre Abteilung uns einmal erklären, wie das dann wirklich abläuft oder ob es eigentlich so ist, dass man dem Bürger ernsthaft nahelegen muss, in solchen Fristfragen lieber den Brief zu benutzen, weil es da eben diese standardisierte, anerkannte und geprobte Möglichkeit der Empfangsbestätigung per Einwurf-Einschreiben gibt. Die zweite Frage möchte ich an Herrn Anders vom Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern stellen. Sie sagten, Sie hätten das einmal durchkalkuliert, was das für die Kommunen kosten würde, diese Datensicherheit/Revisionssicherheit nach dem Standard TR-ESOR einzurichten. Dann nannten Sie den Wert von 120.000 Euro, das habe ich leider nicht ganz verstanden: Pro Kommune oder für diesen zentralen Knoten. Das würde

mich natürlich als Landtagsabgeordneter interessieren. Was würde das dem Land kosten, wenn das Land diesen Betrag für die Kommunen und das Land faktisch gemeinsam übernehmen würde. Die dritte Frage richtet sich natürlich erwartungsgemäß an Herrn Arndt aus Baden-Württemberg. Vielen Dank, dass Sie uns hier wirklich noch einmal wirklich den Einblick gegeben haben, was möglich ist, um dieses Gesetz entsprechend zu weiten im Sinne einer Bürgerbeteiligung, die zu weniger Konflikten im Nachgang und auch im Vorhinein führt. Da interessiert mich noch einmal ganz konkret. Erstens: Sie sprachen davon, dass die Landesregierung beschlossen hat, Bürgerbeteiligung zu budgetieren. Wie hoch haben Sie da den Satz gewählt oder welches Verfahren wenden Sie da an? Welche Kosten hat die Landesregierung hier als ausreichend oder hinreichend angesehen. Zweite Frage ist: Das ist ja nun ein sehr junges Verfahren. Ich glaube, das ist erst im Februar oder so veröffentlicht worden diese Verwaltungsrichtlinien und da würde mich interessieren gibt es denn jetzt schon Erfahrungen innerhalb dieser kurzen Zeit, die Sie uns hier vielleicht hier noch berichten können. Wie wird das mit der vorlaufenden Bürgerbeteiligung praktiziert? Gibt es da schon Rückmeldungen? Und noch eine dritte Frage an Sie. Auch die Kosten betreffend ist sicherlich ein sensibles Thema bei der Bürgerbeteiligung, aber ich hatte in Ihrer schriftlichen Stellungnahme gelesen, dass Sie eine Kosten-Nutzen-Analyse gemacht haben bzw. auch an der Verwaltungsfachhochschule in Speyer mal prüfen lassen haben, wie hoch die Kosten sein können. Können Sie uns darüber noch etwas berichten, uns mitteilen, wie hoch sind die Kosten für die Verwaltung dieser neuen Anforderung an die Bürgerbeteiligung und welche Kosten können da im Gegenzug vielleicht auch vermieden werden. Vielen Dank!

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank Herr Saalfeld! Wir beginnen mit Herrn Dankert. Bitte schön.

Herr Reinhard Dankert: Es geht auch relativ schnell die Antwort. Ich beziehe mich auf den Paragraphen 5 des DE-Mail-Gesetzes, da können Sie es zur Not noch einmal im Einzelfall nachlesen. Diese Eingangsbestätigung liefert der akkreditierte Dienstleister des Empfängers. Das heißt, ich hatte ja vorhin gesagt, es gibt aus meiner Sicht glaube ich neun akkreditierte Dienstleister für DE-Mail oder sage ich mal ähnlich sichere Verfahren und die garantieren, dass DE-Mail mit samt Anhang beim Empfänger, also bei der Behörde in diesem Fall, dann angekommen ist. Andersherum ist es genauso, dass die öffentliche Stelle eine Abholbestätigung – so steht es im Gesetz – verlangen kann, das aber nicht von den tatsächlichen Versendern, sondern auch von den akkreditierten Dienstleistungsanbieter. Also im Grunde garantiert der Postbote mit seiner Unterschrift, dass er das in den Briefkasten

geworfen hat und in diesem Fall ist der Postbote der Dienstleister der Anbieter, das reicht nach Bundesgesetz aus.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank Herr Dankert! Die nächste Frage Herr Anders.

Herr **Bernd Anders**: Zu den Kosten. Wir haben drei Hauptkomponenten bei so einer zentralen Infrastruktur, wenn wir sie denn umsetzen wollen oder gemeinsam finanzieren wollen. Wir haben einmal einen zentralen DE-Mail-Gateway, wo sich alle Kommunen inklusive Land – ich rede von allen Behörden – anschließen können. Geschätzte 40/50 % haben vielleicht die Domäne gesichert, weil ja die sogenannte Reservierungsphase bald ausläuft. Dieser Gateway würde dazu dienen, dass er nach einem Vergabeverfahren ein DE-Mail-Provider ausgewählt wird, die Kommunen könnten, egal, bei welchem Provider sie am Ende sein wollen, mit ihrer Domäne könnten wechseln, könnten dort aber auch bleiben und würden an diesen zentralen Gateway angebunden. Wir rechnen hier mit Kosten, da sind wir erst einmal nach Preislisten der entsprechenden DE-Mail-Anbieter gegangen, von ca. 30–35 Euro pro Monat im Schnitt und angeschlossener Kommune. Wir haben hier ganz geringe Betriebskosten, die dann beim Landesdienstleister anfallen würden, wenn wir es dort in Auftrag geben und das ist eigentlich beabsichtigt, auch aufgrund der Nähe zu dieser Langzeitspeicherung. Wir haben Betriebskosten vielleicht von 300–400 Euro für alle im Monat. Der weitere Kostenblock ist die Langzeitspeicherung. Durch die gemeinsame Nutzung von Land und Kommunen würden wir eine erhebliche Kostensenkung auf beiden Seiten erreichen, weil diese Instanz nur ein Mal für beide natürlich mandantenfähig geführt würde. Wir reden hier ca. von 3.000 Euro im Monat für die kommunale Seite, für alle Kommunen, das heißt, wir sind im Jahr dann irgendwo bei 36.000 Euro für diese zentrale Komponente Langzeitspeicherung nach TR-ESOR. Und wir hätten dann die Betriebskosten für das zentrale DMS bzw. auch die finanzielle Unterstützung für Aktualisierungen der Schnittstellen, die eine einheitliche sein solle im Land von den lokalen Dokumentmanagementsystemen hin zu dieser Langzeitspeicherung und so kommen wir jetzt erst einmal auf kalkulierte 120.000 Euro, die mit Sicherheit nicht in Größenordnungen nach unten oder oben ausreisen werden für die gesamte kommunale Familie inklusive Landkreise, wenn sie denn wollen mit uns.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank Herr Anders! Und die nächsten zwei Fragen Herr Arndt. Bitte schön.

Herr **Ulrich Arndt**: Sehr geehrter Herr Abgeordneter Saalfeld, vielen Dank für diese Fragen. Gerne hierzu zu den Fragen der Kosten, was setzt die Landesregierung an. Wir haben keine Prozentzahl vorgegeben, sondern haben in einem Kabinettsbeschluss festgelegt, dass die Kosten für die Bürgerbeteiligung für jedes Projekt angemessen zu budgetieren sind. Das bedeutet natürlich, dass am Ende darüber der Haushaltsgesetzgeber entscheidet. Die Regierung macht einen Vorschlag. Es gibt allerdings einen Richtwert, den der VDI aufgestellt hat, der auch bei uns in Baden-Württemberg sehr stark verbreitet und stark diskutiert ist. Der VDI hat gesagt, 1 % der Bausumme sollte bei großen Projekten für die Bürgerbeteiligung reserviert werden. Hier gibt es auch entsprechende weitere Richtlinien des VDI. Nun muss man sagen, dass 1 % ist sehr, sehr hoch. Wenn wir uns das vorstellen bei Stuttgart 21 wären das dutzende von Millionen für die Bürgerbeteiligung. Daher haben wir gesagt angemessen ist die richtige Formulierung, denn in der Regel werden wir mit deutlich weniger als 1 % der Kosten die Bürgerbeteiligung richtig abbilden, denn da geht es ja um Kosten für einen Moderator, für Saalmiete, für Informationsbroschüren. Einen Kostenblock, der die Kosten hochtreiben kann, sind natürlich Kompensationsleistungen. Bei sehr großen Vorhaben sollte dies mitbedacht werden. Diese Kompensationsleistungen und in der Praxis spielen die größte Rolle die Beauftragung weiterer Gutachter. Und das ist das, was von den Bürgerinnen und Bürgern sehr oft gefordert wird und was in der Tat zu einer großen Befriedigung beiträgt, deshalb ist es sinnvoll, Gelder bereitzustellen, damit die Bürgerinnen und Bürger einen Gutachter ihres Vertrauens beauftragen können. Was noch idealer wäre – auch das geben wir vor – ist das gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern der Gutachter ausgewählt wird, denn wie gesagt, hier gibt es sehr oft Streit. Was diese Kosten angeht, haben wir allerdings insofern ein großes politisches Problem und da möchte ich dieses Hohe Haus auch darüber unterrichten und ermuntern, das Land Baden-Württemberg dabei zu unterstützen. Sie wissen, wir haben beim Bundesfernstraßenbau eine Bundesauftragsverwaltung und der Bund gibt die Gelder pauschal an die Länder, ohne die Verwaltungskosten oder die Kosten der Bürgerbeteiligung besonders auszuweisen. Wir haben den Bund aufgefordert, mit uns darüber zu sprechen, ob auch zukünftig der Bund diesen Overhead für eine Bürgerbeteiligung mitbudgetiert und den Ländern zur Verfügung stellt. Ich denke, da haben alle Länder ein gemeinsames Interesse. Zu Ihrer zweiten Frage der Erfahrungen. Nein, die Verwaltungsvorschrift trat in Kraft am 27. Februar. Ist jetzt natürlich noch zu früh, über Erfahrungen zu sprechen. Wir haben aber eine Evaluation beauftragt in sehr großem Umfang und wir gehen davon aus, dass wir bereits nach einem Jahr hier erste Ergebnisse haben werden. Zu Ihrer dritten Frage der Kosten-Nutzen-Analyse, das steht mit der Evaluation im Zusammenhang. Wir haben für die Evaluation wieder das Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung in Speyer mit Herrn Professor Ziekow

beauftragt und dieses Institut hat letztes Jahr eruiert, welchen Stellenmehrbedarf diese Verwaltungsvorschrift auslösen kann. Dort gab es dann im Ergebnis verschiedene Szenarien. Das ungünstigste Szenario sieht vor, dass die privaten Vorhabenträger überhaupt nicht mitmachen, was nicht der Praxis entspricht. Also die ganz großen Industrieunternehmen sehen die Bürgerbeteiligung unter dem Aspekt des Risikomanagement und machen die Bürgerbeteiligung, aber unterstellen es läuft ganz schlecht, brauchen wir neun Stellen mehr in ganz Baden-Württemberg. Das ist also relativ wenig und überschaubar. Diese Untersuchung hat aber auch ergeben, dass dann, wenn die Wirtschaft mitmacht, die Bürgerbeteiligung sogar zu einer Stellenersparnis von 4,5 Stellen in ganz Baden-Württemberg führt und wir haben schon die Hoffnung, dass die Wirtschaft die Ratschläge der Behörden, die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung und auch die verfahrensbegleitende Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, ernstnimmt. Es gab erst letzten Donnerstag dazu einen großen Kongress in Stuttgart, in dem sich die Bauwirtschaft in einer feierlichen Stuttgarter Erklärung verpflichtet hat, die Verwaltungsvorschrift des Landes zu unterstützen und ihrerseits ihre Auftraggeber zu ermuntern, die frühe und die parallel zum Verfahren laufende Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, sodass wir also sehr zuversichtlich sind, dass auch vonseiten der Wirtschaft die Öffentlichkeit zur Bürgerbeteiligung gelebt wird, was dann im Ergebnis insbesondere in den formellen Verfahren zu einer Entlastung der Behörden führen kann.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank Herr Arndt! Als nächstes Frau Tegtmeier.

Abg. **Martina Tegtmeier**: Vielen Dank Herr Vorsitzender und vielen Dank an die Sachverständigen für die durchaus sehr wichtigen Hinweise, die wir hier erhalten haben. Ich habe jetzt nur eine Frage, und zwar auch im Zusammenhang mit der Kenntnisnahme des Verwaltungsaktes, also der entsprechenden Zustellung in diesem Fall, und zwar seitens des Bürgers. Also wenn ich eine E-Mail versende, kriege ich ja oftmals eine E-Mail zurück Abwesenheitsnotiz, manchmal auch noch mit dem Hinweis, wie lange diese Abwesenheit dauert. Wie ist es in diesem Fall. Reinhard Dankert hatte ja das schöne Beispiel mit dem Postboten, der dokumentiert mit seiner Unterschrift, dass es zugestellt ist, auch wenn er die Person, die es betrifft, nicht antrifft, sondern, wenn er es in den Postkasten schmeißt. Kann man daraus folgern, dass es bei diesem zugestellten Verwaltungsakt dann auch als zugestellt gilt, wenn so eine Abwesenheitsnotiz zurückkommt, die ja eigentlich dokumentiert, dass die Zustellung eben nicht erfolgt ist.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank Frau Tegtmeier! Ich nehme an Herr Dankert oder wer möchte das beantworten? Der Zweckverband oder wer möchte das beantworten? Der Zweckverband als Erstes.

Herr **Bernd Anders**: Frau Tegtmeier, wenn ich Sie richtig verstanden habe, gehen Sie jetzt davon aus, wenn die Behörde an den Antragsteller einen Verwaltungsakt erlässt, ja! Wenn ich den 99 hier im Verwaltungsverfahrensgesetz richtig interpretieren und dann auch im DE-Mail-Gesetz ist es so, dass ich als Verwaltung, gerade wenn ich einen Verwaltungsakt erlasse, eine sogenannte Abhole- und Empfangsbestätigung durch setzen eines Hakens beim Versenden der Mail anfordern kann und ich werde dann auf alle Fälle die Abholbestätigung erhalten, aber nicht die Empfangsbestätigung, weil sich der Empfänger unter Umständen im Urlaub oder im Krankenhaus oder sonst wo befindet. Und dann haben wir nach Verfahrenszustellungsgesetz die Regelung, dass innerhalb von drei Tagen, glaube ich, gilt es als zugestellt. Also das ist abgesichert und ich behaupte jetzt einmal, wir haben alle wahrscheinlich noch etwas wenig Erfahrung mit DE-Mail, dass ich keine Einstellung vornehmen kann, ich bin nicht da, wie bei einer normalen E-Mail, weil DE-Mail ja einen ganz anderen Standard hat.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank! Dann hätte ich jetzt Herrn Ritter.

Abg. **Peter Ritter**: Schönen Dank Herr Vorsitzender! Ich möchte mich auch für die Stellungnahmen bedanken, will aber noch darauf hinweisen, dass wir uns ja in einer etwas komplizierten Situation befinden, auch für das Protokoll. Denn wenn wir in den Gesetzentwurfstext hineinschauen, dann sehen wir das magische Datum 1. Juni 2014, das heißt, dass wir hier durchaus in einer schwierigen Situation sind. Wollen wir die ernstzunehmenden Kritiken, die am Gesetzentwurf geäußert worden sind, umsetzen oder aufgreifen, wie auch immer. Die ersten Verbandanhörungen waren im Oktober 2013. Wir haben dann im Januar das Gesetz im Landtag erhalten als Drucksache. Alle kennen eigentlich den Sitzungskalender, nicht nur der Landtag, sondern auch die Regierung. Also lange Rede kurzer Sinn. Wir bringen uns hier wieder in die schwierige Situation, will aber trotzdem fragen. Die erste Frage an Herrn Dankert: Sie haben in Ihrer Stellungnahme dankenswerter Weise nicht nur Kritiken, sondern auch konkrete Vorschläge unterbreitet, wie die Gesetzesformulierung geändert werden könnte, insofern wäre es für uns eine Erleichterung, wenn wir uns darauf verständigen, fraktionsübergreifend diese Vorschläge

aufzugreifen, aber das ist ja auch aus Ihrem Redebeitrag deutlich geworden, das ist ja nicht alles, was Sie an Kritikpunkten geäußert haben. Auf einen einfachen Nenner gebracht, haben Sie gesagt, nehmen Sie die rechtswidrigen oder die von uns kritisierten rechtswidrigen Dingen heraus, dann ist es ein guter Gesetzentwurf. Das innerhalb von zwei Tagen jetzt zu machen, glaube ich, ist schon eine unlösbare Aufgabe. Aber die Frage, Sie haben hier gleich zu Beginn Ihrer Stellungnahme geschrieben: „Die Übernahme von Regelungen des Bundesrechts und Landesrechts führt aber auch dazu, dass die aus datenschutzrechtlicher Sicht in Bundesrecht kritisierten Bestimmungen im Landesrecht ebenso kritikwürdig sind“, logisch, das betrifft beispielsweise Regelungen des DE-Mail-Gesetzes oder des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, beispielsweise zwei Punkte herausgegriffen. Vielleicht können Sie noch einmal stichpunktartig erläutern, wo weitere Kritikpunkte zu sehen sind, die für uns notwendig wären, um diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen und unser Landesgesetz dann eben kritikunwürdiger zu machen. Meine Frage an Herrn Dankert. Und an Herrn Glaser hätte ich nochmal die Frage zum 27a, was die Veröffentlichung angeht. Sie beziehen sich ja in Ihrer Stellungnahme auch auf die Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung und die ortsüblichen Bekanntmachungen. Soweit mir geläufig bezieht sich das nur auf Satzungen. Es gibt aber auf der öffentlichen Ebene mehr Dinge, die man bekannt machen müsste: Einladungen zur Sitzung, zu Bürgersprechstunden des Bürgermeisters oder auch die Problematik, wenn wir eine frühere Bürgerbeteiligung bei wichtigen Entscheidungen wollen, kann man doch nicht erst dann über eine Satzung das Ergebnis bekannt machen, wenn ich will, dass die Bürger frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden werden müssen, müssen wir sie ja informieren. Da reicht aus meiner Sicht die gegenwärtige Regelung nicht aus, zu sagen, das ist in der Durchführungsverordnung alles geregelt (das bezieht sich aber nur auf Satzungen). Müsste man dann nicht doch darüber nachdenken, dass es andere weitergehende Informationsmöglichkeiten noch gibt, die für die von Ihnen netterweise beschriebene ältere Dame, die über den Internetanschluss nicht verfügt. Wenn dann aber zum Beispiel eine Wohnsiedlung am Rande der Stadt mit betreutem Wohnen errichtet werden soll, das ist vielleicht so eine Frage, die die ältere Dame interessiert, erfährt aber davon nichts, weil die Einladung kaum bekannt gemacht wird. Können Sie auch sagen, ok, das ist dann Angelegenheit der Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern, wenn sie ein ernsthaftes Interesse haben, dass die Leute einbezogen werden, dann sollen sie hingehen und sagen, wir machen morgen eine Versammlung. Also für mich ist das noch nicht schlüssig, weil wenn man sich auf die Durchführungsverordnung beruft, ist dann ausschließlich die Bezugnahme auf die Satzungen geregelt, die veröffentlicht werden müssen, das ist aber immer das Ende eines Prozesses.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank Herr Ritter! Herr Dankert zunächst.

Herr **Reinhardt Dankert**: Ich gebe zu, dass das beispielsweise eher eine Formulierung ist, die man schreibt, wenn man das wirklich weiß, kann ja noch mehr geben. Wir haben uns tatsächlich wirklich auf die Sachen konzentriert, die wir hier auch dargestellt haben in ausdrücklicher Form und das sage ich auch ganz offen, das basiert auch auf Untersuchungen oder auf Erarbeiten, die wir schon anlässlich des Bundes E-Government-Gesetzes gemacht haben und auch da war der Zeitdruck sehr hoch, weil es immer kurz vor Legislaturende dann verabschiedet werden musste. Dann gibt es Kompromisse zwischen Bundesrat und Bundestag, ich glaube, das ist den Eingeweihten alles bekannt. Ich will zum Zeitfaktor nur sagen, wir haben es rechtzeitig eingespeist und die Landesregierung hat gesagt, sie will nicht über die Standards des Bundes hinausgehen. Wir haben nur gesagt, wie das jetzt technisch zu machen ist, dass man einige Paragrafen streicht, insbesondere aus unserer Sicht unsichere Verfahren, das glaube ich kriegt man zur Not noch hin in kurzer Zeit, man muss es wollen. Ich glaube aus meiner ehemaligen Zeit weiß ich, dass Dinge, wenn sie gewollt sind, ganz schnell gehen.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank Herr Dankert! Herr Glaser.

Herr **Klaus-Michael Glaser**: Herr Ritter, Sie haben Recht. Die Durchführungsverordnung betrifft nur Satzungen. Was anderes darf sie auch gar nicht regeln, das ist schon von der Verordnungsermächtigung, die ich vorhin erwähnt hatte, aus der Kommunalverfassung nicht anders. Und die Kommunen haben neben Satzungen natürlich auch eine ganze Reihe andere Sachen zu veröffentlichen und das machen sie, teilweise in der Hauptsatzung geregelt, teilweise auch nicht, je nach örtlichen Gegebenheiten. Es gibt kaum eine Kommune, die nur im Internet veröffentlicht. Insbesondere weiß ich, die Einladung von Sitzungen hat mit dieser Durchführungsverordnung nichts zu tun, das läuft in der Regel nach den klassischen Mustern: Man bringt das in die Veröffentlichungskästen, die es ja überall noch gibt, man gibt eine Notiz in die Tageszeitung, die ja teilweise auch ganz dankbar darauf reagiert und es unterbringt und viele haben auch trotz Internetveröffentlichung ihre Bekanntmachungsblätter beibehalten, weil da ja auch sehr vieles zum öffentlichen Leben, Vereinsleben und so etwas steht und da kommt das rein. Das machen die Kommunen ganz individuell und da hat sich bis jetzt auch niemand darüber gestört. Auch sind wir zum Beispiel ja gehalten, die Protokolle der öffentlichen Sitzungen auch in irgendeiner Weise öffentlich zu

machen. Da gibt es auch die verschiedensten Methoden. Mir ist vollkommen klar, dass das eine dieser Mindeststandardsatzung, das ist ganz genau geregelt, in allen anderen ist man frei und es ist eine beliebte Ausrede in diesem Land, wir haben gar nichts davon gewusst. Das kennen Sie aber glaube ich auch aus Ihrer politischen Verantwortung. Das ist manchmal gefühlte nicht Bekanntmachung. Es war vorher das Interesse nicht da und wenn man es kurz irgendwie kurz vorher hat, dann merkt man auf einmal auf und dann sagt man, um nicht zu sagen, ich habe mich bis jetzt noch nicht darum gekümmert, da sagt man einfach, das wusste ich ja gar nicht. Also das kann man darauf nicht schieben. Unsere Kommunen machen eine gute Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel diese amtlichen Bekanntmachungsblätter, die eben nicht nur amtlich sind, das gibt es, diese Medien, das sind ja sozusagen eigene Medien der Kommunen, das ist etwas, was es in anderen Bundesländern so gar nicht gibt. Das hat sich hier wirklich herausgebildet und das ist wirklich sehr vorbildlich, was hier vor Ort passiert, teilweise mit Anzeigen, ist ja vollkommen in Ordnung, das hat damit eigentlich nichts zu tun, sie schließen das damit nicht aus, Herr Ritter.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank Herr Glaser! Herr Saalfeld. Herr Dankert dazu nochmal? Dann nehme ich Herrn Dankert erst nochmal Herr Saalfeld.

Herr **Reinhardt Dankert**: Ergänzend gleich zu der Frage von Herrn Ritter wegen des Zeitfaktors. Als wir die Stellungnahme an die Landesregierung abgegeben haben, wurde gesagt, dass es vorerst bei dem Standard des Bundes E-Government bleibt. Es ist aber in Aussicht gestellt, ob die Notwendigkeit eines landeseigenen E-Government-Gesetzes besteht, werde geprüft. Das wäre auch möglicherweise ein Ausweg, Dinge, die möglicherweise jetzt hier kritikfähig würdig sind, vielleicht auch noch mit neuen Erkenntnissen über die Datenflüsse und so weiter und so fort, wo wir sicherlich auch gerne noch nachlernen, das ist überhaupt kein Problem, dass man sich Zeit nimmt, aber dann muss man sagen, das ist jetzt ein Kompromiss und wir wollen ein landeseigenes E-Government-Gesetz, nur unter so einer Aussage wäre wir auch bereit, substantielle Beiträge dann zu leisten. Wenn wir wissen, es kommt sowieso keins, dann würden wir auch nichts tun.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank Herr Dankert! Herr Saalfeld.

Abg. **Johannes Saalfeld**: Vielen Dank Herr Vorsitzender! Nochmal an Herrn Arndt drei Fragen. Erstens würde mich nochmal dieses Beteiligungs-Scoping interessieren, was Sie eingeführt haben. Wie läuft das ab, wie muss man sich das vorstellen? Es ist denke ich etwas völlig Neues, was da versucht wird. Was hat das für Auswirkungen auf den Bürokratieaufwand oder eben welche Auswirkungen hat es eben nicht auf den Bürokratieaufwand? Zweite Frage bezieht sich auf das von Ihnen genannte Planungsregister, was Sie jetzt, ich sage mal in Art „Pilotprojekten“, aufbauen möchten für vier oder mehr Kommunen. Wie ist da der Stand, das würde mich ganz kurz interessieren. Ist das erstmal nur eine Idee oder sind Sie da schon weiter? Und die dritte Frage bezieht sich nochmal auf Ihre Hinweise, weil ich das nicht ganz verstanden habe, auf Ihre Hinweise bezüglich Paragraf 25 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetzes. Demnach sei ja nicht ganz klar, ob der Rat einer zuständigen Behörde abgelehnt werden kann und dementsprechend auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden kann. Da wäre meine Frage: Gibt es denn Möglichkeiten der landesrechtlichen Umsetzung beziehungsweise Unterstützung, dass zum Beispiel durch eine Verwaltungsvorschrift hier eine Klarheit eingeführt werden kann? Das würde mich einfach interessieren, ob wir als Landesgesetzgeber oder die Landesregierung konkretisieren können und sagen, es ist, wenn die zuständige Behörde es empfiehlt, dann auch umzusetzen. Vielen Dank!

Vors. **Marc Reinhardt**: Danke Herr Saalfeld! Herr Arndt.

Herr **Ulrich Arndt**: Herr Abgeordneter vielen Dank. Zunächst zum Beteiligungs-Scoping: Das Beteiligungs-Scoping wurde von der Idee her erstmals erwähnt von Herrn Dr. Wulffhorst hier von der Regierung in Mecklenburg-Vorpommern. Die Idee ist Folgende: Es wird mit den Bürgerinnen und Bürgern zunächst mal noch nicht darüber gesprochen, ob das Vorhaben jetzt erforderlich ist, brauchen wir das Windrad oder brauchen wir es nicht, es wird auch noch nicht über das „wie“ gesprochen, wird die Straße links- oder rechtsherum vom Dorf geführt, sondern es wird darüber gesprochen – nach einer Umfeldanalyse/einer Stakeholderanalyse brauchen wir ergänzend zu diesen üblichen Verfahren Anhörung, Auslegung, Erörterungstermin – noch andere methodische Ansätze. Es gibt ja unendlich viele. Ich glaube die Bertelsmann Stiftung hat 120 Beteiligungsmethoden aufgezählt. Ist es zum Beispiel sinnvoll, das ist in Baden-Württemberg sehr häufig, noch einen Projektbeirat parallel zu installieren oder eine Planungswerkstatt oder Ähnliches. Da geht es also zunächst einmal darum, ob ergänzend zu den gesetzlichen Schritten eine zusätzliche Bürgerbeteiligung in

formeller Art gewünscht ist und wenn ja, in welcher Form. Ich kann Ihnen berichten: Es zeichnet sich ab, dass diese Idee des Beteiligungs-Scoping sich auch bundesweit jetzt durchsetzt. Das Bundesumweltamt nennt es Beteiligungs-Screening. Technisch wird es umgesetzt – und da schaut die Verwaltung sehr genau darauf, was die Wirtschaft macht – mit einer sogenannten Umfeldanalyse. Die wiederum setzt eine Stakeholderanalyse voraus. Das heißt, es wird einmal ganz genau geschaut, wer ist von diesen Vorhaben betroffen, wer könnte interessiert sein. Deshalb ist es wichtig, nicht nur zu schauen, wer ist dagegen, wer ist jetzt Angrenzer oder wer ist direkt betroffen, was sind die Bürgerinitiativen, sondern es ist auch wichtig zu schauen, wie stehen sozial Schwache dazu, die sich ja sehr häufig in diesen Beteiligungsprozessen gar nicht äußern. Diese Bürgerbeteiligungen leben ja vor allem von hochgebildeten älteren Männern, deshalb ist es wichtig, zu schauen, was ist zum Beispiel mit Frauenverbänden, mit dem Landfrauenverband, mit Kirchen, mit Vereinen vor Ort, wie stehen die dazu, wie können die eingebunden werden. Es geht also auch darum, die Menschen zu aktivieren, die nicht klassischer Weise in der Bürgerbeteiligung immer das große Wort führen, also zum Beispiel die Angrenzer oder die Bürgerinitiativen. Das ist die Idee des Beteiligungs-Scopings. Und wie gesagt, wenn man schaut, wie große Industriebetriebe hier vorgehen, dann kann man sich einfach nur eine Scheibe davon abschneiden. Da ist es einfach schon längst gang und gäbe und ich glaube, dass da die Wirtschaft sogar den Verwaltungen in großen Teilen voraus ist, was die Bürgerbeteiligung angeht, weil dort wird es einfach unter dem ganz nüchternen Kostenaspekt gesehen. Bürgerproteste kosten Geld, also muss man etwas tun, um die Bürgerinnen und Bürger einzubinden und ihre Ideen aufzunehmen. Zur Frage zum Planungsregister: Ja, da gibt es einen aktuellen Stand. Die technische Umsetzung wurde bereits auf der Cebit jetzt vor wenigen Tagen präsentiert und wir wollen ungefähr Mitte des Jahres mit so einer Betaversion an den Start gehen. Technisch muss man sich vorstellen, als eine Art Element des Open Government. Zum Paragraf 25 Absatz 3, da sprechen Sie in der Tat eine heikle Frage an, das ist eine verfassungsrechtliche Frage, die bis jetzt in der juristischen Literatur noch nicht breit diskutiert worden ist. Es geht hier um die Frage der Organtreue. Wir haben ja die Diskussion, dass die Wirtschaftsverbände in den Anhörungen zu dem Planungsvereinheitlichungsgesetz ja deutlich gesagt haben, wir wollen zu nichts verpflichtet werden. Tatsächlich machen sie es dann schon, die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung, aber es ging darum, dass sie sagten ‚Wenn wir nicht wollen, passiert nichts‘. Die Frage ist, ob eine Behörde oder staatliche Obhut einfach sagen kann ‚wir lassen es bleiben‘. Meine persönliche Einschätzung ist, dass das auch verfassungsrechtlichen Gründen aus dem Grundsatz der Organtreue, eine Behörde dem Rat einer anderen Behörde in der Regel folgen muss, es sei den es ist ein atypischer Sonderfall. Wir haben in Baden-Württemberg aber um aus dieser Frage herauszukommen, wie es denn verfassungsrechtlich ist, dies durch

Verwaltungsvorschrift gelöst, haben Anwendungsfälle etwas präziser definiert als in 25 Absatz 3, der ja auch hier in dieser landesgesetzlichen Umsetzung von betroffener Öffentlichkeit und von großen Vorhaben spricht, sehr sehr unpräzise. Wir haben gesagt, wichtige Fälle, wichtige Anwendungsfälle sind alle Verfahren, bei denen es ein Planfeststellungsverfahren gibt und alle Verfahren, die eine Genehmigung nach Paragraph 10 Bundesemissionsschutzgesetz bedürfen. Das sind nämlich die emissionsschutzrechtlichen Verfahren, die einer förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen. Das heißt, wir knüpfen an der Wertentscheidung des Gesetzgebers an. Wir sagen, bei all diesen Verfahren, bei denen der Gesetzgeber schon sagt, es bedarf einer förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung, in diesen Fällen, muss die Landesbehörde, und nur Landesbehörden können wir durch Verwaltungsvorschriften binden, nicht kommunale Behörden, in diesen Fällen müssen die Landesbehörden die zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen. Bei Kommunalbehörden wird sich jetzt die Praxis zeigen, wie sie auf den diesen 25 Absatz 3 reagieren. Wie hier ist es auch in Baden-Württemberg so, dass wir sehen müssen, wie die Praxis erfolgt und wie die verfassungsrechtliche Diskussion die Praxis beeinflussen wird.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Herr Arndt. Gibt es weitere Wortmeldungen. Das ist augenscheinlich nicht der Fall. Sofern es keine weiteren Wortmeldungen gibt, möchte ich ich nochmal bei den Anzuhörenden recht herzlich Bedanken, dass Sie uns heute hier zur Verfügung standen und entlasse Sie so zu sagen aus unserer Runde, bitte aber die Ausschussmitglieder noch sitzen zu bleiben, da wir uns ja, wie von Herrn Ritter schon angekündigt, noch um Verfahrensfragen zu diesem Gesetz bemühen müssen. Ich mache dann eine kurze Pause von drei Minuten, damit sie den Raum in Ruhe verlassen können.

(Unterbrechung der Sitzung 10:23 Uhr bis 10:26 Uhr)

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Herr Ringguth. Dann können wir jetzt die unterbrochene Sitzung fortsetzen und wir haben das soeben schon gehört, da das Gesetz nach Möglichkeit am ersten Juni in Kraft treten soll und wir davor ja keine reguläre Ausschusssitzung mehr hätten, wenn wir den Mai-Landtag erreichen wollen, also keine reguläre Ausschusssitzung, die die Frist wahren würde, gibt es da nun mehrere Möglichkeiten, zu denen wir uns verständigen sollten. Entweder bereits in der nächsten Woche, da ja wahrscheinlich in der nächsten Woche am Mittwoch der Finanz- und Innenausschuss sowieso zu einer

Sondersitzung wegen dem Nachtragshaushalt zusammen kommen wäre ja die Möglichkeit das dort im Anschluss zu machen. Es besteht natürlich auch die Möglichkeit in der darauffolgenden Woche eine Sondersitzung zu machen. Die Problematik, da sind ja alle drauf hingewiesen worden, was dann mit Änderungsanträgen und so ist, das ist natürlich nicht sehr viel Zeit. Aber hierzu müssten wir uns jetzt verständigen, wie wir damit umgehen wollen, ich bitte um Wortmeldungen, Herr Ringguth.

Abg. **Wolf-Dieter Ringguth**: Zunächst bitte ich um Entschuldigung, da ich gerade ein wichtiges Telefonat wirklich führen musste und nicht dachte nicht, dass Ihr so schnell seid, aber zurück auf das, was Sie vorgeschlagen haben, Herr Vorsitzender. Da wir ohnehin eine gemeinsame Sitzung mit dem federführenden Finanzausschuss, am Mittwoch im Anschluss an die Landtagssitzung machen sollten – nicht müssen, aber sollten, damit die Kommunen so früh wie möglich auch mehr Geld bekommen können, das ist glaube ich in unserem gemeinsamen Interesse, wäre es dann vielleicht tatsächlich am zielführendsten gleich im Anschluss uns dazu auseinander zu setzen. Ich würde da den anderen Fraktionen den Vorschlag machen, dass wir aus dem, was wir heute aus der Anhörung, Wortprotokoll war ja erbeten worden, dass wir da uns möglichst schon am Montag mit Vorstellungen, die möglicherweise das Gesetz noch ändern würden, uns miteinander ins Genehm setzen und dann in der Sitzung im Anschluss an die gemeinsame Sitzung uns dann dazu verständigen würden. Ich bin auch der Auffassung, Peter Ritter hat es schon gesagt, das ist ziemlich ambitioniert, aber ich meine auch möglich. Und die Woche drauf, das ist so die Woche nach Ostern. Oder vor Ostern, da würde ich aus verschiedenen Gründen das nicht so gut finden.

Vors. **Marc Reinhardt**: Ich möchte nur darauf hinweisen, dass das mit dem Wortprotokoll bis Montag definitiv nichts wird, das schaffen wir also nicht. Aber die Stellungnahmen liegen ja alle vor, da ist ja alles eigentlich hinreichend drin beschrieben. Herr Ritter.

Abg. **Peter Ritter**: Ja, ich fand die Beantragung des Wortprotokolls auch sehr ambitioniert. Weil wenn man die Möglichkeiten betrachtet, die auch unser Sekretariat hat, dann von heute auf morgen so ein Protokoll zu erstellen, dass ist schon wenig realistisch. Aber es ist so wie es ist. Macht jetzt auch keinen Sinn nach der Ursache zu suchen, warum wir wieder so unter Zeitdruck liegen. Wir haben gar keine andere Möglichkeit als uns nächste Woche Mittwoch, wenn es dann so sein soll, das nach der Landtagssitzung – auch das ist ja noch nicht beschlossen - und wenn es dann so sein soll, dass der Finanzausschuss und der

Innenausschuss sich treffen, dass wir dann danach weiter sitzen, dann aber möchte ich darum bitten, mögliche Änderungsanträge und so weiter, die es gibt, nicht auch schon am Monat vorlegen zu müssen, weil, dass ist einfach nicht realistisch umsetzbar. So das wir dann versuchen, dass am Dienstag zu präsentieren, dass wir das dann so zu sagen an das Sekretariat schicken, dass es dann noch verteilt werden kann und wir dann bis Mittwoch Abend noch Zeit haben uns mit den einzelnen Vorschläge auseinander zu setzen. Ich lege keinen gesteigerten Wert darauf, dass das Wortprotokoll bis Mittwochabend schon vorliegt, weil ich nicht glaube, dass es umgesetzt werden kann, wenn doch, dann ist es gut, aber dann hilft uns das auch nicht viel weiter. Die Dinge, die geändert werden können, sind ja auch in den Stellungnahmen ablesbar und vielleicht können wir uns auch auf ein gemeinsames Änderungsverfahren einigen, wenn es inhaltliche Übereinstimmungen gibt. Also das, was zum Beispiel der Kollege Dankert vorgeschlagen hat im konkreten Text, der meiner Meinung nach sehr schlüssig ist, sollte es doch möglich sein, wenn das eine Übereinstimmung im Ausschuss gibt, das es auch fraktionsübergreifend unter den Demokraten dann einen gemeinsamen Änderungsantrag gibt, dass vereinfacht das Verfahren auch. Also insofern lang Rede, kurzer Sinn. Wenn es denn so ist, sehen wir uns am Mittwochabend und werden die Sache so oder so zu Ende bringen.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Danke Herr Ritter. Herr Saalfeld.

Abg. **Johannes Saalfeld**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Also ich möchte auch nochmal meinen Unmut dazu zum Ausdruck bringen, dass meines Erachtens das Parlament hier nicht ausreichend gewürdigt und respektiert wird. So ein Gesetz fällt nicht vom Himmel und die Fristen waren klar. Es gibt sechzehn Bundesländer, die das offensichtlich alle gleichzeitig zu bewerkstelligen haben und in Mecklenburg-Vorpommern fällt mir auf, dass das Parlament permanent hinten der Wurmfotsatz der Landesregierung zu sein scheint und ich finde das nicht in Ordnung und möchte darum bei den Regierungsfraktionen freundlich bitten, gegenüber der Landesregierung darzustellen, dass das zur parlamentarischen Demokratie gehört, dass wir hier Zeit haben uns damit zu befassen. Zum Vorgehen, zum Verfahren. Ich bin absolut unglücklich. Ich weiß jetzt auch nicht wie ein interfraktioneller Änderungsantrag, wie das funktionieren soll, Herr Ritter. Ich würde das natürlich unterstützen, es kostet aber meines Erachtens noch mehr Zeit. Das steht ihnen gerne offen, insbesondere, was die konkreten Änderungsvorschläge von Herrn Dankert und Herrn Glaser betreffen. Und wir werden uns natürlich ob des suboptimalen Verfahrens auch noch Änderungsanträge ins Parlament einzubringen. Möchte dann aber von Ihrer Seite keine Vorwürfe hören, dass das

auch im Innenausschuss hätte beraten werden können. Das möchte ich hier einfach festgehalten wissen. Vielen Dank.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Herr Saalfeld. Da wir ja noch im Wortprotokoll sind ist das ja dann festgehalten. Herr Müller.

Abg. **Heinz Müller**: Herr Saalfeld, Änderungsanträge in größerer Form auch in der Plenarsitzung erleben wir ja nicht nur dann, wenn die Beratungszeit für den Ausschuss ausgesprochen knapp bemessen ist. Aber insofern muss ich Ihnen Recht geben, in diesem Falle wäre das ja mal was Berechtigtes. Also ich muss mich der Kritik, dass wir hier eine allzu kurze Sitzungszeit und Beratungszeit für dieses Thema haben durchaus anschließen. Ganz offenkundig hat da jemand nicht drauf geguckt, dass der 1. Mai ein Feiertag ist und der Innenausschuss am Donnerstag tagt und der 1. Mai in diesem Jahr auf einen Donnerstag fällt. Das ist so, wie es ist und dann, wenn nur ein Problem da ist, nämlich ein Feiertag, dann haben wir schon das große Problem, dass wir hier kein geordnetes Verfahren hinkriegen, also sicherlich keine befriedigende Situation. Da würde ich Ihnen Recht geben. Aber nun machen wir das Beste draus. Und das Beste heißt aus meiner Sicht, dass wir am Mittwoch nach der voraussichtlichen gemeinsamen Sitzung mit dem Finanzausschuss tagen, dass wir dieses Gesetz denn abschließend beraten und was Änderungsanträge angeht, also mit Montag das wird nichts. Das wird auch bei uns nichts. Das müssen wir am Dienstag managen. Und wenn wir den Versuch machen wollen, vielleicht die ein oder andere Frage gemeinsam in Antragsform zu gießen, dann muss das am Dienstag hier kommuniziert werden. Das ist alles nicht einfach, das ist alles nicht so schön. Aber wir haben keine Wahl. Und wenn Peter Ritter sagt, dass was Reinhardt Dankert sagt hier vorgetragen hat, ich sag mal passig machen mit dem Informationsfreiheitsgesetz, dann ist das eine Überlegung, die auch in der SPD Fraktion auf jegliche Sympathie stößt und da muss man gucken, wie man damit umgeht, wie man das dann managt. Bei weiteren Fragen schauen wir einfach mal, was dann die einzelnen Fraktionen denken, aber das muss dann wie gesagt am Dienstag passieren.

Vors. **Marc Reinhardt**: Gut. Vielen Dank. Dann fasse ich das jetzt mal zusammen. Wir würden sagen, wenn der Antrag Mittwoch früh da ist würde uns das auch noch reichen. Im Ausschussekretariat, also das würde dann gehen. Wir würden dann jetzt einen Beschluss fassen über zwei Sondersitzungen. Die eine fassen wir dann mal auf Vorrat, wenn das dann

mit dem Finanzausschuss so passieren soll und das andere wäre dann im Nachgang zu diesem Landesgesetzverwaltungsverfahrensgesetz. Und ich würde dann bitten, wer dann dem zustimmt, dass wir diese beiden Sondersitzungen durchführen, den bitte ich um das Handzeichen. Dankeschön. Gegenstimmen, Stimmenthaltungen sehe ich nicht. Dann ist das einstimmig. Dann kommt Frau Herrmann jetzt gleich auch rum und holt von den PGFs die Daten und Unterschriften ein. Insofern haben wir das dann auch geregelt und ich wäre dann an dieser Stelle am Ende und wenn es von Ihrer Seite nichts weiter gibt würde ich damit dann die Sitzung schließen und wünsche einen angenehmen Tag.

Ende der Sitzung: 10:35 Uhr

He/Pa/Na



Marc Reinhardt
Vorsitzender